VERORDNUNG (EWG) Nr. 2696/87 DER KOMMISSION

vom 7. September 1987

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 603/87 zur Eröffnung der in Artikel 41 Absatz 10 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vorgesehenen Destillation für das Wirtschaftsjahr 1986/87

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1972/87 (2), insbesondere auf Artikel 41 Absatz 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 603/87 der Kommission (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1072/87 (4), dürfen die Destillationsmaßnahmen nicht mehr nach dem 31. August 1987 durchgeführt werden. Die im Rahmen der verschiedenen Maßnahmen zu destillierende umfangreiche Weinmenge hat es einigen Brennereien unmöglich gemacht, diesen Termin einzuhalten. Da sich die derzeit starke Belastung des Marktes noch zu verschärfen droht, wenn die von den Interventionsmaßnahmen erwarteten Auswirkungen nicht voll erreicht werden, sollte eine vollständige Durchführung der Destillationsmaßnahmen ermöglicht werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 603/87 wird das Datum „31. August 1987" durch das Datum „10. September 1987" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. September 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 184 vom 3. 7. 1987, S. 26.
(3) ABl. Nr. L 58 vom 28. 2. 1987, S. 53.
(4) ABl. Nr. L 104 vom 16. 4. 1987, S. 18.